

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 565/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Erbengemeinschaft nach Feige W. geb. B., bestehend aus:

1. Gertrud W., L., S.-P.,
L.,
2. Heinrich W., T. G., L., M.,
3. Norbert W., M., /Israel,
4. Margot W., L. C., S.-P.,
L.,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. , -

gegen

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 28. April 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Wilden, Dr. Leowenheim und von der Mühlen

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Celle vom 15. Juli 1966 wird zugelassen, soweit die Kläger Entschädigung für den Verlust des Warenlagers und für den Verlust des Goodwill beanspruchen.

G r ü n d e :

Es bedarf weiterer Klärung, unter welchen Voraussetzungen die Veräußerung eines Warenlagers durch den von einer Dienststelle des Reichs eingesetzten Treuhänder eine Entziehung im Sinne der Vorschriften des Rückerstattungsrechts darstellt. Ferner ist zu klären, wie der durch die Verfolgung beeinträchtigte Goodwill eines Geschäfts zu berechnen ist, wenn an dem Geschäft ein stiller Gesellschafter beteiligt war. Es handelt sich dabei um grundsätzliche Rechtsfragen (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Soweit der von den Klägern geltend gemachte Anspruch auf Entschädigung für Auswanderungskosten abgewiesen ist, ist die Nichtzulassung der Revision von der sofortigen Beschwerde nicht beanstandet worden. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß das Berufungsurteil in dieser Richtung von der sofortigen Beschwerde nicht angegriffen wird. Im übrigen besteht insoweit auch kein gesetzlicher Grund für die Zu-

- 3 -

lassung der Revision, da die Entscheidung des Berufungsgerichts allein auf der tatsächlichen Würdigung des Sachverhalts beruht.

Raske

Wüstenberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)